



Zuchtordnung des Jagdspaniel-Klub e. V.

in dieser Fassung gültig ab 01.01.2019

Inhalt	Seite
Präambel	
Teil A: Zucht Voraussetzungen	
Abschnitt I: Allgemeine Zucht Voraussetzungen	
§ 1 Anforderungen für Züchter	4
§ 2 Haltungs- und Aufzuchtbedingungen	4
§ 3 Zwingername / Zwingernamensschutz	5
§ 4 Zucht recht	5
§ 5 Fortbildung des Züchters	6
Abschnitt II: Anforderungen an die für die Zucht vorgesehenen Hunde	
§ 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen	6
§ 7 Mindest- und Höchstalter der Zuchttiere	6
§ 8 Voraussetzungen zur Teilnahme an einer Zuchtzulassungsprüfung	6
§ 9 Zucht Voraussetzungen / Eingeschränkte Zuchtverwendung	6
§ 10 Besonderheiten im Zusammenhang mit der Zuchtverwendung	8
§ 11 Zucht mit Importen aus dem Ausland / Anerkennung ausländischer Zuchtzulassungen	8
§ 12 Zuchtverbote	9
§ 13 Zuchtausschließende Fehler / Zuchtuntauglichkeit	10
Abschnitt III: Durchführung der Zucht	
§ 14 Zuchtberatung zur Bekämpfung erblicher Defekte	11
§ 15 Genetischer Fingerabdruck auf freiwilliger Basis	12
§ 16 Inzucht	12
§ 17 Häufigkeit der Zuchtverwendung	12
§ 18 Künstliche Besamung	13
§ 19 Antragsfrist und Antragsform bei genehmigungsbedürftigen Paarungen	13
§ 20 Allgemeine Pflichten der Züchter im Zusammenhang mit der Zuchtverwendung	13
§ 21 Wurfmeldung	14
§ 22 Aufzucht der Welpen	14
§ 23 Wurfbesichtigung und Wurfabnahme	14
§ 24 Abgabe der Welpen	15
Teil B: Definitionen und Verfahren	
Abschnitt IV: Zuchtverstöße und Überwachung der Zuchtvorschriften	
§ 25 Zuchtverstöße	15
§ 26 Überwachung der Zuchtvorschriften	16
Abschnitt V: Rechtsfolgen bei Zuchtverstößen	
§ 27 Vereinsstrafen	16
§ 28 Überwachung des Tierschutzes innerhalb der Zucht	17
Abschnitt VI. Zuchtbuch	
§ 29 Herausgabe	17
§ 30 Anmeldung zur Eintragung in das Zuchtbuch	17
§ 31 Eintragung in das Zuchtbuch	18
§ 32 Eintragungssperre für das Zuchtbuch	20
Abschnitt VII: Ahnentafel	
§ 33 Inhalt der Ahnentafel	20
§ 34 Eigentum an der Ahnentafel	20
§ 35 Beantragung von Ahnentafeln	21
§ 36 Anerkennung der Ahnentafel für das Ausland durch den VDH	21
§ 37 Ungültigkeitserklärung und Zweitschrift von Ahnentafeln	21
§ 38 Eintragung bei Eigentumswechsel	21

Zuchtordnung des Jagdspaniel-Klub e.V.

Abschnitt VIII: Ordnungsvorschriften	
§ 39 Gebühren	21
§ 40 Schlussbestimmungen	21
Anlagen	
Anlage 1: Durchführungsbestimmungen zur Zuchtzulassungsprüfung (ZZLP)	22
Anlage 2: Neuzüchterregelung	26
Anlage 3: Durchführungsbestimmungen für Untersuchungen	27
Anlage 4: Verbindliches Muster für eine Erklärung bei Zuchtmiete	29
Anlage 5: Verbindliches Muster für einen Vertrag bei Kauf einer belegten Hündin	29

Präambel

Der Jagdspaniel-Klub e. V. (JSpK) ist zuchtbuchführender Verein im Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) und Mitglied im Jagdgebrauchshundverband (JGHV). Ausgehend vom Zweck des JSpK, gibt sich der JSpK nachfolgende Zuchtordnung. Alle Mitglieder des JSpK sind verpflichtet, diese Zuchtordnung (ZO) einzuhalten. Züchter und Mitglieder des JSpK sind verpflichtet, die Mindestanforderungen an die Haltung von Hunden des JSpK einzuhalten. Die nachstehenden Bestimmungen stehen im Einklang mit dem Zuchtreglement der F.C.I. und der Zuchtordnung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen (VDH) und ergänzen diese. In Zweifelsfällen haben die Vorschriften des VDH und der F.C.I. Vorrang.

Teil A: Zucht Voraussetzungen

Abschnitt I: Allgemeine Zucht Voraussetzungen

§ 1 Anforderungen für Züchter

- (1) Das Zuchtrecht und damit die Beteiligung am Zuchtgeschehen steht nur den vom JSpK als Züchter anerkannten Personen zu.
- (2) Als Züchter im JSpK gilt, wer
 - a) Mitglied im JSpK ist,
 - b) volljährig ist,
 - c) Eigentümer und Besitzer, Miteigentümer oder Mieter eines zuchtfähigen Hundes ist,
 - d) bestehenden Zwingernamenschutz durch den JSpK hat,
 - e) eine durch den zuständigen Zuchtwart abgenommene Zuchtstätte (Zwinger) hat,
 - f) für Neuzüchter gültig: die Bedingungen der Neuzüchterregelung erfüllt (Anl. 4 zur ZO).Der entsprechende Nachweis über das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist vor dem ersten Zuchteinsatz zu erbringen, d. h. für Hündinnenbesitzer spätestens bei der Zuchtstätten-Erstbesichtigung
- (3) Züchter des JSpK sind verpflichtet, bei der Teilnahme am Zuchtgeschehen im Interesse der von ihm betreuten Spanielrassen zu handeln, den Zweck des JSpK zu fördern und die Regelungen der Zuchtordnung, die Durchführungsbestimmungen zu dieser Zuchtordnung sowie das Tierschutzgesetz, die Tierschutz-Hundeverordnung und sonstige tierschutzrechtliche Bestimmungen einzuhalten.
- (4) Züchter sind verpflichtet, ein Zwingerbuch zu führen, Deckrüdenbesitzer ein Deckbuch. Im Zwingerbuch sind einzutragen: alle im Zwinger gehaltenen Zuchthunde, alle gefallenen Würfe sowie die Namen und Adressen der Welpenkäufer mit Zuchtbuchnummer des jeweiligen Welpen. Im Zwinger- bzw. Deckbuch sind alle Deckakte der gehaltenen Deckrüden aufzuführen.

§ 2 Haltungs- und Aufzuchtbedingungen

- (1) Der Züchter hat alle in seinem Besitz befindlichen Hunde und die bei ihm gezüchteten Welpen gemäß den in den Mindestanforderungen an die Haltung von Hunden formulierten Haltungs- und Aufzuchtbedingungen zu halten bzw. aufzuziehen. Verstöße können mit den unter Abschnitt V genannten Maßnahmen geahndet werden.
- (2) Die Zulassung eines Hündinnenbesitzers als Züchter erfordert zusätzlich zu den in § 1 Abs. 2 genannten Voraussetzungen eine zwingende, vor der ersten Teilnahme am Zuchtgeschehen erfolgende Zuchtstättenabnahme durch den zuständigen Zuchtwart gemäß den Vorschriften der "Ordnung für Zuchtwarte". Diese dient der Überprüfung, ob die Gegebenheiten beim Züchter eine Zucht gemäß den Bestimmungen dieser Zuchtordnung möglich machen. Eine Zuchtstättenbesichtigung hat ebenso zwingend bei einem Wohnsitzwechsel des Hündinnenbesitzers vor einem geplanten Deckakt in der neuen Zuchtstätte zu erfolgen. Soweit der Zuchtwart es bei der Zwingerbesichtigung für erforderlich

hält, muss er Änderungen der Haltungs- und Aufzuchtbedingungen verlangen.

Bei Ablehnung der Zuchtstätte kann der Antragsteller diese nach Beseitigung der Mängel erneut überprüfen lassen. Wird die Abnahme der Zuchtstätte nicht erreicht, dann sind die übrigen Spanielvereine im VDH zu benachrichtigen.

§ 3 Zwingername / Zwingernamenschutz

- (1) Jeder Hündinnenbesitzer muss vor seinem ersten Wurf einen eigenen Zwingernamen - den Zunamen für die in seiner Zuchtstätte gezüchteten Hunde - beim Zuchtbuchamt (ZBA) des JSpK beantragt und geschützt bekommen haben. Jeder zu schützende Zwingername muss international durch die F.C.I. geschützt werden (bis zum 31.12.2015 national geschützte Zwingernamen haben Bestandsschutz). Das ZBA leitet den Antrag entsprechend weiter.
- (2) Der Zwingername wird dem Züchter auf Lebenszeit für selbstgezüchtete Spaniels geschützt.
- (3) Eine Übertragung ist auf schriftlichen Antrag oder durch Erbfolge möglich. Wird ein Zwingername übertragen, gilt für das Wiederaufleben der Zuchtstätigkeit durch den neuen Züchter die Neuzüchterregelung.
- (4) Welpen aus Zuchtmietverhältnissen müssen unter dem Zwingernamen des Mieters eingetragen werden (Zuchtrechtübertragung).
- (5) Zwingergemeinschaften sind dem JSpK anzuzeigen. Ein Zwingername kann auch für Zwingergemeinschaften geschützt werden. Bei Zwingergemeinschaft haftet jedes für den Zwingernamen eingetragene Mitglied gegenüber dem JSpK, auch wenn nicht alle Mitglieder der Zwingergemeinschaft durch ihre persönliche Unterschrift unter Deckscheinen, Wurfanmeldungen und sonstigen Dokumenten des JSpK ihre Kenntnisnahme oder Zustimmung bestätigt haben. Bei Auflösung von Zwingergemeinschaften kann nur ein Partner den Zwingernamen weiterführen. Wird für eine Zwingergemeinschaft Zuchtbuchsperrung verhängt, gilt diese für alle für die Gemeinschaft eingetragenen Personen.

§ 4 Zuchtrecht

- (1) Ein Züchter darf nur mit Hunden züchten, die sich in seinem Eigentum befinden.
- (2) Das Mieten von Hündinnen zur Zucht (Zuchtrechtübertragung) ist eine Ausnahme, die der vorherigen Zustimmung der Zuchtkommission bedarf. Der Antrag mit den entsprechenden Nachweisen ist mindestens 6 Wochen vor der voraussichtlich nächsten Läufigkeit der Hündin zu stellen. Die Miete einer Hündin ist für höchstens 2 Würfe zulässig und muss jedes Mal neu beantragt werden. Die gemietete Hündin muss genauso wie alle anderen in der Zucht eingesetzten Hündinnen durch den JSpK zur Zucht zugelassen sein. Wenn das Zuchtrecht übertragen wurde, ist der Vertrag (gemäß Muster Anlage 4) dem ZBA zusammen mit der Ahnentafel der Hündin und dem Deckschein spätestens mit der vollendeten 4. Lebenswoche der Welpen der Wurfmeldung beizulegen. Die Hündin muss ab dem Decktag bis zur Wurfabnahme und der Abgabe der Welpen im unmittelbaren und ständigen Besitz des Mieters sein.
- (3) Nach der Eigentums- und Besitzübertragung einer belegten Hündin gilt der neue Eigentümer als Züchter sofern er die sonstigen unter §§ 1-3 genannten Voraussetzungen erfüllt. Vor der Übernahme einer belegten Hündin hat der übernehmende Züchter zu prüfen, ob die zu übernehmende Hündin die vom JSpK geforderten Gesundheitsvoraussetzungen erfüllt.

§ 5 Fortbildung des Züchters

- (1) Jeder Züchter muss vor dem ersten Zuchteinsatz das Vorhandensein der Sachkunde in Bezug auf Haltung und Zucht von Hunden nachweisen. Neuzüchter müssen die Bedingungen der Neuzüchterregelung erfüllen (Anlage 2 der ZO).
- (2) Jeder Züchter ist verpflichtet, regelmäßig an zuchtrelevanten Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen. Eine regelmäßige Teilnahme ist gegeben, wenn innerhalb von drei Jahren ab der letzten Teilnahme an einer zuchtrelevanten Fortbildungsveranstaltung eine erneute Teilnahme erfolgt. Hierüber ist vom Züchter ein Nachweis zu führen.

Abschnitt II: Anforderungen an die für die Zucht vorgesehenen Hunde

§ 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Im JSpK darf nur mit reinrassigen (der gleichen Rasse angehörenden, gesunden und wessensfesten Spaniels gezüchtet werden.
- (2) Die Zuchthunde müssen eindeutig durch Mikrochip gekennzeichnet sein.
- (3) Die für die Zucht vorgesehenen Hunde müssen vom VDH / F.C.I. anerkannte, bis mindestens zur 3. Generation lückenlose mit Namen und Zuchtbuchnummern versehene Ahnentafeln besitzen oder in Einzelfällen entsprechende Registrierbescheinigungen.
- (4) Für die Zuchtstätte darf keine Zuchtbuchsperrung bzw. für Zuchthunde kein Zuchtverbot gemäß § 13 dieser ZO bestehen.

§ 7 Mindest- und Höchstalter der Zuchttiere

- (1) Das Mindestalter für einen Zuchteinsatz beträgt bei Rüden 12 Monate, bei Hündinnen 18 Monate, für Clumberspaniels bei Rüden 18 Monate, bei Hündinnen 24 Monate.
- (2) Hündinnen dürfen nach Vollendung des 8. Lebensjahres nicht mehr belegt werden. Ausnahmen können bei Hündinnen, die bereits mindestens einen Wurf hatten in begründeten Einzelfällen durch die Zuchtkommission auf Antrag zugelassen werden. Vor der Gewährung der Ausnahmegenehmigung bedarf es eines Attestes über die Eignung zur Zuchtverwendung durch einen Tierarzt.

§ 8 Voraussetzungen zur Teilnahme an einer Zuchtzulassungsprüfung

- (1) Es darf keine Zuchtbuchsperrung für den Züchter und/oder kein Zuchtverbot für den betreffenden Zuchthund bestehen.
- (2) Der vorgestellte Hund muss am Tag der ZZLP mindestens 12 Monate alt sein.
- (3) Die Zulassungsvoraussetzungen für die Teilnahme an einer Zuchtzulassungsprüfung sind in den Durchführungsbestimmungen für Zuchtzulassungsprüfungen in der Anlage 1 zur ZO des JSpK geregelt.

§ 9 Zuchtvoraussetzungen / Eingeschränkte Zuchtverwendung

Im JSpK werden nur gesunde Hunde zur Zucht zugelassen, die dem jeweiligen Rassestandard und den daraus folgenden Anforderungen an Verhalten/Wesen, Konstitution, Erscheinungsbild (Phänotyp) und rassetypischen Eigenschaften entsprechen. Der Nachweis hierüber muss auf einer Zuchtzulassungsprüfung mit Verhaltensüberprüfung des JSpK erbracht werden.

	gilt für Rasse	Erforderlicher Befund	Besonderheiten
Hüftgelenksdysplasie	alle	A, B oder C	Mindestalter 12 Monate C nur mit A oder B
Zuchtausschließende Augenerkrankungen	alle	frei	ausschließlich durch DOK-Arzt möglich
DNA-Analyse Fuco-sidose	ESS	cl, ca oder de	ungetestet oder ca nur mit cl oder de. Anerkannt bis einschließlich 4. Generation
Ellbogendysplasie	CL	0 oder 1	Mindestalter 12 Monate
PDP 1	CL	cl, ca	ungetestet oder ca nur mit cl oder de. Anerkannt bis einschließlich 4. Generation
DNA-Analyse prcdPRA	ACS, ECS	cl, ca oder de	Gentest für alle Zuchtpartner verpflichtend. Wenn am DT ein Partner cl oder de ist, muss für den anderen Zuchtpartner spätestens bei der Wurfabnahme das Ergebnis des DNA-Tests dem ZBA vorliegen. ca nur mit cl oder de. Anerkannt bis einschließlich 3. Generation
DNA-Analyse FN	ECS	cl, ca oder de	Mindestens ein Elternteil muss getestet cl oder de sein. Ungetestet oder ca nur mit cl oder de. Anerkannt bis einschließlich 3. Generation
DNA-Analyse AON	ECS	cl, ca oder de	Mindestens ein Elternteil muss getestet cl oder de sein. Ungetestet oder ca nur mit cl oder de. Anerkannt bis einschließlich 3. Generation. Affected (af=betroffen) bedingt Zuchtausschluss
Gonioskopische Untersuchung	WSS und ESS	"nicht frei" in Bezug auf kurze Trabekel und/oder Gewebebrücken	Kurze Trabekel und/oder Gewebebrücken nur mit "frei". Wiederholung der Untersuchung nach 2 Jahren. "total dysplastisch" bedingt Zuchtausschluss
Gebiss P1	ECS, ACS, ESS, WSS	1 oder 2 über- oder unterzählige P1	Zuchtpartner muss Normalgebiss aufweisen
Gebiss P1 und/oder P2	CL, FS, SS, IWS und AWS	1 oder 2 über- oder unterzählige P1 und/oder P2	Zuchtpartner muss Normalgebiss aufweisen
ZB-Eintrag	Alle	Eintrag im Livre d'Attend	Zuchtpartner muss in Abt. I oder II des ZB eingetragen sein
Abgeleitete Gesundheitsergebnisse "derived" sind vom Züchter durch entsprechende Kopien der Original-Untersuchungszertifikate lückenlos nachzuweisen.			

§ 10 Besonderheiten im Zusammenhang mit der Zuchtverwendung

- (1) Zuchtzulassungsprüfungen für Deckrüden eines anderen, die Spaniel-Rassen betreuenden VDH-Zuchtvereins werden anerkannt.
- (2) Deckrüden, die das 8. Lebensjahr vollendet haben, sind von der jährlichen Untersuchung auf zuchtausschließende Augenerkrankungen befreit, wenn sie bis dahin eine Augenuntersuchung ohne Befund vorweisen können, die nicht älter als 12 Monate ist.
- (3) Bedarf es bei zwei Geburtsvorgängen eines Kaiserschnitts, erlischt die Zuchtzulassung der Hündin automatisch.
- (4) Die DNA-Analysen werden nur anerkannt, wenn sie in Laboren nach z. Zt. Optigen-Patent oder in einem in Deutschland anerkannten Untersuchungs-Patent durchgeführt wurden.
- (5) Die Zucht mit Spaniels, die einen morphologischen Fehler (d. h. die äußere Gestalt betreffend) aufweisen, kann auf Antrag bei der Zuchtkommission ausnahmsweise gestattet werden, wenn diese Spaniels aufgrund geringer Population, gesundheitlicher, jagdlicher oder formwertlicher Vorzüge für die Spanielzucht von besonderer Bedeutung werden könnten. Insoweit die Zuchtkommission als Adressat genannt wird, ist durch Züchter und Amtsträger stets der/die Vorsitzende der Zuchtkommission anzusprechen. Die Zuchtkommission kann bei der Genehmigung von Verpaarungen verbindliche Auflagen machen. Der Antrag ist durch den Züchter rechtzeitig, mit Begründung, mindestens ca. 6 Wochen vor der zu erwartenden Läufigkeit der Hündin an die ZK zu senden.
- (6) Für ECS, ACS: Einfarbig muss mit einfarbig, mehrfarbig mit mehrfarbig gepaart werden. Schwarz mit loh, braun mit loh und bei ECS zobel gelten als einfarbig. Einfarbige und mehrfarbige Hunde der aufgeführten Rassen dürfen nur mit Genehmigung der Zuchtkommission miteinander verpaart werden. Der Antrag ist mindestens 6 Wochen vor der zu erwartenden Läufigkeit der Hündin an die ZK zu senden.

§ 11 Zucht mit Importen aus dem Ausland / Anerkennung ausländischer Zuchtzulassungen

- (1) Soll mit einem aus dem Ausland importierten Spaniel gezüchtet werden, muss er, bevor Gesundheitsuntersuchungen vorgenommen werden können und bevor er auf einer Zuchtzulassungsprüfung vorgestellt wird, in das Zuchtbuch des JSpK eingetragen worden sein.
- (2) Wenn ein im Ausland befindlicher Deckrüde eingesetzt werden soll, hat der Züchter mit dem Deckschein dem ZBA eine von der F.C.I. anerkannte Deckrüden-Bescheinigung des Heimatlandes, einen zuchttauglichen HD-Wert nach F.C.I.-Richtlinie sowie eine lückenlose, mit Zuchtbuchnummern versehene Kopie der Original-Ahnentafel eines ausländischen, von der F.C.I. anerkannten Zuchtbuches bis mindestens einschließlich zur 3. Generation sowie alle für die jeweilige Rasse erforderlichen Gesundheitsnachweise vorzulegen.
- (3) Wenn eine im Ausland befindliche und dort belegte Hündin übernommen werden soll, hat sich der übernehmende Züchter zu versichern, dass die Hündin eine von der F.C.I. anerkannte Zucht-Bescheinigung des Heimatlandes, eine lückenlose, mit Zuchtbuchnummern versehene Original-Ahnentafel eines ausländischen, von der F.C.I. anerkannten Zuchtbuches bis mindestens einschließlich zur 3. Generation sowie einen zuchttauglichen HD-Wert nach F.C.I.-Richtlinie vorweisen kann und bei der betreffenden Verpaarung sichergestellt wurde, dass durch die rassespezifischen DNA-Befunde Erkrankungen der Welpen ausgeschlossen sind. Verbleibt die importierte Hündin nach dem Wurf beim Züchter des JSpK, müssen ggf. vor einer weiteren Belegung fehlende, vom JSpK geforderte Gesundheitsuntersuchungen nachgeholt werden. Wenn die tragende Hündin übereignet und das Zuchtrecht übertragen wurde, ist der Vertrag (gemäß Muster Anlage 5) dem ZBA

spätestens zwei Wochen vor dem errechneten Wurfstag mit Original-Ahnentafel der Hündin und Deckschein zu übersenden.

§ 12 Zuchtverbote

Im Interesse der Reinzucht der neun Spanielrassen und der Bekämpfung erblicher Defekte und Krankheiten, bedarf es der Selektion in der Zucht. In folgenden Fällen sind Hunde nicht zur Zucht zugelassen:

1) Hunde ohne Zuchtzulassungsprüfung

Hunde, die die Zuchtzulassungsprüfung nicht bestanden haben, sind von der Zucht ausgeschlossen, da sie entweder nicht dem Rassestandard entsprechen oder zuchtausschließende Fehler aufweisen.

2) Hunde, mit falschen Abstammungsangaben

Stellt sich heraus, dass die Ahnentafel des Hundes unrichtige Abstammungsangaben aufweist, wird die Ahnentafel eingezogen und mit dem Vermerk "nicht zur Zucht zugelassen" versehen. Der betreffende Hund ist dann für die Zucht gesperrt. Einem bereits zuchtzugelassenem Hund wird die Zuchtzulassung durch den Vorstand nach Rücksprache mit der Zuchtkommission, entzogen. Ebenso wird verfahren, wenn für den betroffenen Hund nur eine Registrierbescheinigung ausgegeben war. Das Erlöschen der Zuchtzulassung wird im Mitteilungsblatt des Vereins auf Veranlassung der Zuchtkommission veröffentlicht. Besteht der begründete Verdacht, dass die Nachkommen einem anderen Rüden oder einer anderen Hündin als angegeben zuzuordnen sind, ist ein Abstammungsnachweis zur Frage der Vaterschaft bzw. der Nachweis beider Eltern einzuholen. Bestätigt sich der Verdacht, sind die Ahnentafeln ggf. mit dem Vermerk "nicht zur Zucht zugelassen" zu versehen. In diesem Fall hat der Hündinnenbesitzer die Kosten des Gutachtens zu tragen. Wird der Verdacht nicht bestätigt, werden die Kosten des Gutachtens vom JSpK getragen. Die Zuchtkommission kann hiervon abweichend unter Berücksichtigung der Bedingungen des Einzelfalls auch eine andere Kostenteilung zwischen Hündinnen- und Rüdenbesitzer sowie dem JSpK festsetzen. Wird die Abstammung später geklärt, kann das Zuchtverbot aufgehoben werden.

3) Bei späterer Feststellung eines zuchtausschließenden Fehlers anlässlich einer Rassehundeausstellung wird dem Hund die Zuchttauglichkeit ab Veröffentlichung des Richterberichts des amtierenden Richters zunächst entzogen.

Bei phänotypischen Mängeln benennt die Richterkommission ein aus zwei Zuchtrichtern des JSpK bestehendes Gremium, das anlässlich einer Zuchtschau oder Ausstellung den Mangel beurteilt und endgültig über die weitere Zuchttauglichkeit entscheidet. Beide Zuchtrichter dürfen nicht an der Entscheidung über den zuchtausschließenden Fehler beteiligt gewesen sein

Im Falle von Verhaltensmängeln (gemäß § 13 ZO) muss der Hund anlässlich einer Zuchtzulassungsprüfung den Verhaltenstest (ggf. erneut) bestehen.

4) Hunde, denen auf einer Prüfung gem. jagdlicher Prüfungsordnung des JSpK starke Schussempfindlichkeit oder Schussscheue bescheinigt wurde. Die Zuchtzulassung kann diesbezüglich anlässlich einer späteren Prüfung gem. Prüfungsordnung JSpK wieder hergestellt werden.

5) Bei den einzelnen Spanielrassen ist naturgemäß auch nach einer erfolgreichen Zuchtzulassungsprüfung ein nachträgliches Auftreten von Erbkrankheiten nicht auszuschließen. Sollten bei zuchtzugelassenen Hunden für die Zeit ihrer Zuchtzulassung nachträglich Erkrankungen auftreten, die im Sinne des Standards der jeweiligen Spanielrasse und/oder gemäß der VDH-Zuchtordnung und/oder nach Meinung des Wissenschaftlichen Beirats des VDH zuchtausschließend sind, erlischt die Zuchtzulassung automatisch. Der Vorstand kann auf Empfehlung von Zuchtkommission, Hauptzuchtwart und Zuchtbuchamt bei Verdacht auf eine Erkrankung, die sich erst nach der Zuchtzulassung einstellt, eine

Untersuchung an einer veterinärmedizinischen Universitätsklinik bzw. für die entsprechende Krankheit zugelassenem Gutachter fordern. Wird der Mangel bestätigt, erlischt die Zuchtzulassung endgültig, andernfalls bleibt sie bestehen. Bestätigt sich der Mangel nicht, trägt der JSpK die Kosten. Die Zuchtkommission hat das Erlöschen der Zuchtzulassung umgehend im Mitteilungsblatt des Klubs zu veröffentlichen

- 6) Vererbung von Fehlern / Mängeln / Krankheiten
Bei der nachweisbaren Vererbung von Fehlern oder Mängeln oder Erkrankungen kann der Vorstand auf Antrag des Zuchtbuchamtes bzw. in Rücksprache und Übereinstimmung mit der Zuchtkommission und dem Hauptzuchtwart einem zuchtzugelassenem Hund die Zuchtzulassung entziehen. Der Entzug der Zuchtzulassung kann auch bei die Lebensqualität einschränkendem, häufigem Auftreten von Erkrankungen im verwandtschaftlichen Umfeld des jeweiligen Hundes erfolgen. Der Entzug der Zuchtzulassung ist umgehend im Mitteilungsblatt des Klubs zu veröffentlichen. Sind Mängel oder Fehler nur bei Nachkommen einer bestimmten Verpaarung aufgetreten, so kann zunächst auch nur die Wiederholung der entsprechenden oder durch Ahnen- / Familienzusammenhänge ähnlichen Verpaarung untersagt werden. Die betroffenen Züchter, sowie die anderen, die gleichen Rassen betreuenden VDH-Mitgliedsvereine sowie der VDH sind hiervon in Kenntnis zu setzen.
- 7) Bei mehrfachem Auftreten von epileptischen Anfällen in einer Familie spricht der Vorstand für die betroffenen Hunde, Elterntiere, Geschwistertiere ersten Grades und die Nachkommen der befallenen Hunde ein Zuchtverbot aus.
- 8) Nachkommen von Elterntieren, die aus Verbindungen stammen, bei der die Elterntiere (bzw. auch ein Elternteil) nicht auf HD und beim Clumber zusätzlich auf ED untersucht wurden, haben Zuchtverbot, bis eine zuchtaugliche HD- bzw. beim Clumber zusätzlich ED-Auswertung vorgelegt wird.
- 9) Wird eine Manipulation am Hund vorgenommen, die einen zuchtausschließenden Fehler verdecken soll, erhält der Hund Zuchtverbot.
- 10) Hunde erhalten Zuchtverbot, wenn auf sie zuchtausschließende Erkrankungen bzw. Mängel nach § 13 zutreffen.

§ 13 Zuchtausschließende Fehler / Zuchtuntauglichkeit

Zuchtausschließende Fehler sind:

- a) Epilepsie (auch dann, wenn nicht zweifelsfrei feststeht, dass die Erscheinungsform erblich bedingt ist.)
- b) Familiäre Nephropathie (FN)
- c) Progressive Retina Atrophie (PRA)
- d) Katarakt
- e) Glaukom
- f) angeborene Blindheit
- g) angeborene Taubheit
- h) Herzerkrankungen
- i) Röntgenologisch, manifestierte mittlere oder schwere Hüftgelenkdsplasie (HD D und HD E)
- j) schwere Ellbogendysplasie (Grad 2 und 3)
- k) Wesensfehler (Aggressivität = drohendes Knurren, Schnappen und/oder Bissigkeit, offensichtliche Ängstlichkeit) oder sonstige Wesensfehler/Verhaltensmängel, die auf einer Zuchtschau/Ausstellung oder Prüfung zur Disqualifikation / zum Nichtbestehen geführt haben.
- l) Starke Schussempfindlichkeit oder Schussscheue. Die Zuchttauglichkeit kann anlässlich einer Prüfung gem. PO wiederhergestellt werden.
- m) Hasenscharte, Spaltrachen
- n) Hodenfehler (Kryptorchismus, Monorchismus, Hodenathrophie)

- o) Albinismus auch partieller Albinismus (mehr als 50% des Nasenspiegels unpigmentiert)
- p) Ektropium (hochgradig, deutliche Ausbuchtung des unteren Augenlides zur Form einer Spitztüte, sogenanntes offenes Auge)
- q) Entropium (nach innen gerolltes Augenlid, sogenanntes Rolllid)
- r) Kieferanomalien, Zahn- und Gebissfehler (Zangengebiss, Vorbiss, Rückbiss, Kreuzbiss, Palisadengebiss bzw. Abweichungen vom Normalgebiss gemäß Standard der jeweiligen Rasse. Ausnahmen siehe § 9, Tabelle.

Zahnformel des Normalgebisses (42 Zähne)

	M	P	C	I	I	C	P	M
Oberkiefer	2	4	1	3	3	1	4	2
Unterkiefer	3	4	1	3	3	1	4	3

M = Molaren / Backenzähne hinten
P = Prämolaren / Backenzähne vorne
C = Caninus / Eck- bzw. Fangzähne
I = Incisive / Schneidezähne

- s) Atypisches Aussehen (z. B. grobe Abweichungen vom Standard, Unter- und Übergröße, Farbfehler, usw.) Toleranzgrenzen für Größen (Rüden/Hündinnen in cm): ECS 38-42 / 37-40, ACS 36,5-39,5 / 34-37, ESS 50-55 / 49-53, WSS 47-51 / 45-49, Field 44-47 / 44-47, Sussex 38-41 / 38-41
- t) Rutenanomalien und gekürzte Rute ohne Vorliegen eines tierärztlichen Attestes unter Berücksichtigung des Tierschutzgesetzes (nur für Hunde der Abteilung 1 möglich)
- u) WSS und ESS: Der Befund „total dysplastisch“ nach Gonioskopie (Dysp. L.pectinatum Abnormalität).

Abschnitt III: Durchführung der Zucht

§ 14 Zuchtberatung zur Bekämpfung erblicher Defekte

Der JSPK sieht es als seine Pflicht an, erbliche Defekte und Krankheiten (z.B. Epilepsie, Katarakt, DCM und andere), für die es noch keinen DNA-Test gibt, zu bekämpfen und somit das Risiko erkrankter Welpen zu minimieren.

Die interne Erfassung und Dokumentation gemeldeter Krankheitsfälle sowie die Einstufung der Zuchthunde durch eine Genotypwahrscheinlichkeitsberechnung erfolgt durch das Zuchtbuchamt. Jeder Züchter ist angehalten, mindestens 6 Wochen vor einem geplanten Deckakt die jeweilige Verpaarung beim Zuchtbuchamt auf Verdachtswerte (Epilepsie, Katarakt, DCM und weitere; hier fließen auch die bei der Wurfabnahme durch den Zuchtwart gemachten Bemerkungen ein) prüfen zu lassen. Es wird empfohlen, alternativ ein bis zwei weitere Deckrüden als mögliche Partner pro Deckakt prüfen zu lassen. Das Zuchtbuchamt erstellt auf Grundlage der bis dato gemeldeten Fälle eine Genotypwahrscheinlichkeitsberechnung der Zuchthunde auf Basis einer angenommenen autosomal (nicht geschlechtsspezifischen) rezessiven Vererbung.

Ein Hund wird in der internen Datenbank des Zuchtbuchamtes mit „Epilepsie“ gekennzeichnet, wenn ein Gutachten mit der Aussage „Verdacht auf idiopathische Epilepsie“ oder ein Attest „idiopathische Epilepsie“ vorliegt. Entsprechendes gilt, wenn der Besitzer oder der Züchter eines Hundes einen „Verdacht auf Epilepsie“ für diesen Hund meldet und nicht damit zu rechnen ist, dass noch weitere Untersuchungen erfolgen oder Informationen bekannt werden. Die Kennzeichnung mit „Epilepsie“ wird erst dann aufgehoben, wenn nachgewiesen ist, dass keine idiopathische Epilepsie vorliegt. Der mit der Kennzeichnung „Epilepsie“

versehene Hund wird von der Zucht ausgeschlossen. Bei den Elterntieren, Vollgeschwistern und möglichen Nachkommen dieses Hundes wird in der Datenbank kenntlich gemacht, dass ein verwandter Hund 1. Grades mit der Kennzeichnung „Epilepsie“ vorliegt. Wird dem ZBA ein Epilepsiefall oder Krankheitsfall gemeldet, werden die unmittelbar Betroffenen informiert, d. h. in jedem Fall die Besitzer der Elterntiere, d. h. Züchter bzw. Deckrüdenbesitzer.

§ 15 Genetischer Fingerabdruck auf freiwilliger Basis

Der Jagdspaniel-Klub ermöglicht es seinen Züchtern, mittels Sonderkonditionen, den individuellen, fälschungssicheren, genetischen Fingerabdruck des Hundes feststellen zu lassen. Die Analyse der DNA kann zur zweifelsfreien Identifizierung und zur Abstammungsüberprüfung von Hunden herangezogen werden. Sie dient den Mitgliedern als Nachweis einer korrekten Abstammung. Sie klärt ggf. forensische Fragestellungen und/oder Besitzrechte. Das DNA-Profil wird in der Datenbank eines tierärztlichen Untersuchungslabors gespeichert. Der Hinweis auf die Ermittlung des genetischen Fingerabdrucks wird auf der Ahnentafel des Hundes vermerkt und im Klubmagazin "Der Jagdspaniel" sowie im ZB veröffentlicht. Die Vorgehensweise und das entsprechende Antragsformular kann beim ZBA angefordert werden.

§ 16 Inzucht

Inzestpaarungen (Paarungen von Verwandten 1. Grades) sind verboten. Bei jeder Paarung sollte berücksichtigt werden, dass der Inzuchtkoeffizient so gering wie möglich ist. Jeder Züchter ist angehalten, sich vor einer Paarung beim ZBA über den Inzuchtkoeffizienten der geplanten Paarung zu informieren. Bei der Inzucht innerhalb der ersten beiden Vorfahrgenerationen der zu verpaarenden Hunde (d. h. jeweils ein Eltern- oder Großelternteil ist identisch) darf eine Verpaarung nur mit Genehmigung der Zuchtkommission erfolgen. Paarungen, mit einem Inzuchtkoeffizient von 12,5 % oder höher (basierend auf einer Berechnung bis zur 5. Generation), obliegen grundsätzlich der Genehmigung durch die Zuchtkommission.

§ 17 Häufigkeit der Zuchtverwendung

- (1) Eine Hündin darf in 24 Monaten zwei Würfe großziehen. Stichtag ist der Wurfstag. Jeder weitere Wurf innerhalb dieses Zeitraums wird nach den Bestimmungen in Abschnitt V der ZO geahndet.
- (2) Hündinnen dürfen nicht mehr Welpen aufziehen, als es ihre Kondition zulässt. Ammenaufzucht ist zulässig vorausgesetzt die Wurfstage der Mutterhündin und die der Amme liegen nicht mehr als maximal 8 Tage auseinander. Die Welpen müssen der Amme in der ersten Lebenswoche beigelegt werden. Bei der Amme muss es sich um eine etwa gleich große Hündin handeln.
- (3) Haben bei einem Wurf mehr als 8 Welpen mindestens das Ende der ersten Lebenswoche erlebt, so muss nach dem Wurf ein Abstand von mindestens 18 Monaten (zwischen dem Belegtag für den übergroßen Wurf und der erneuten Belegung) eingehalten werden. Stichtag ist der Decktag.
- (4) Nach einer Kaiserschnittgeburt darf die Hündin frühestens 18 Monate (zwischen dem Wurfstag und der erneuten Belegung) nach dem Wurf wiederbelegt werden. Stichtag ist der Wurfstag.
- (5) Da ein besonderes Augenmerk dem sinnvollen Einsatz der Deckrüden in der Zucht zukommt und falls eine erwünschte gleichmäßige Populationsbreite durch zu häufigen Zuchteinsatz gefährdet wird, kann der Vorstand auf Antrag des Zuchtbuchamtes und

nach Rücksprache mit der Zuchtkommission und dem Hauptzuchtwart eine Beschränkung der Deckakte - allgemein oder einen einzelnen Hund betreffend - erlassen. Diese Entscheidung ist im Mitteilungsblatt des Klubs zu veröffentlichen.

§ 18 Künstliche Besamung

- (1) Anträge zur künstlichen Besamung sind in Ausnahmefällen mit einer ausführlichen Begründung nach Genehmigung durch die Zuchtkommission möglich.
- (2) Folgende Unterlagen sind mit dem Antrag einzureichen: Nachweis der natürlichen Fortpflanzung (kann gemäß Vorgabe der VDH ZO in begründeten Ausnahmefällen entfallen), Kopien der AT, HD-Befunde, Nachweise über Augen- und DNA-Untersuchungen.

§ 19 Antragsfrist und Antragsform bei genehmigungsbedürftigen Paarungen

Soweit eine Paarung nach den Bestimmungen dieser Ordnung einer Genehmigung durch die Zuchtkommission bedarf, ist der entsprechende Antrag mindestens sechs Wochen vor der zu erwarteten Läufigkeit und schriftlich an die Zuchtkommission zu richten. Der Antrag ist zu begründen. Kann ein Antrag wegen der Kürze der Zeit nicht bearbeitet werden und führt der Züchter die geplante Maßnahme ohne Genehmigung aus, wird dies genauso behandelt, als hätte der Züchter keinen Antrag gestellt. Fehlt die erforderliche Genehmigung, werden die Ahnentafeln der Nachkommen dieser Verpaarung automatisch durch das Zuchtbuchamt mit dem Vermerk "nicht nach den Bestimmungen des JSpK gezüchtet" versehen. Außerdem wird dieser Verstoß mit den unter Abschnitt V genannten Maßnahmen geahndet.

§ 20 Allgemeine Pflichten der Züchter im Zusammenhang mit der Zuchtverwendung

- (1) Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Halter von Deckrüden und Zuchthündinnen sind eingehend in den Zuchtreglements der Dachverbände F.C.I. und VDH beschrieben und gelten unmittelbar. Die Züchter sind verpflichtet, sich über diese Bestimmungen oder deren Änderungen selbständig zu informieren. Verstöße gegen die Zuchtregeln der Dachverbände werden mit den unter Abschnitt V genannten Maßnahmen belegt.
- (2) Vor jedem Deckakt hat sich der Halter einer Hündin davon zu überzeugen, dass seine Hündin und der Deckrüde die Zuchtvoraussetzungen des JSpK erfüllen, die Anforderungen an die Paarungen eingehalten werden und alle Eigentümer des Deckrüden mit dem Deckakt einverstanden sind. Der Hündinnenbesitzer muss die von ihm und dem Deckrüdenhalter unterschriebene Deckmeldung innerhalb von 8 Tagen an seinen Zuchtwart und das Zuchtbuchamt schicken. Alternativ kann diese Meldung auch elektronisch erfolgen. Die vollständigen Unterlagen von Rüden, die nicht im JSpK gezüchtet wurden, (Kopie der Original-Ahnentafel und alle für die jeweilige Spanielrasse erforderlichen Gesundheits- und DNA-Befunde) sind vom Züchter unaufgefordert innerhalb 8 Tagen nach dem Deckakt an das Zuchtbuchamt zu senden. Jeder Züchter hat ein Zwingerbuch zu führen. Der zuständige Zuchtwart hat jederzeit das Recht, das Zwingerbuch einzusehen. In begründeten Fällen bleibt dies auch anderen Zuchtverantwortlichen, dem LG-Zuchtwart und dem Vorstand vorbehalten.
- (3) Vor jedem Deckakt hat sich der Halter eines Deckrüden davon zu überzeugen, dass sein Rüde und die zu belegende Hündin die Zuchtvoraussetzungen des JSpK erfüllen, die Anforderungen an die Paarungen eingehalten werden und dass alle Eigentümer der Hündin mit dem Deckakt einverstanden sind. Jeder Halter eines Deckrüden hat ein Deckbuch zu führen. In ihm sind Angaben über Deckvorgänge, Deckrüden und belegte Hündinnen festzuhalten. Außerdem sind Angaben über die Zuchttauglichkeit, Kennzeichnungen, Anschriften, Deck-/Wurftage und Wurfresultate zu erfassen. Das Deckbuch ist fortlaufend zu aktualisieren. Der zuständige Zuchtwart hat jederzeit das Recht, das

Deckbuch einzusehen. In begründeten Fällen bleibt dies auch anderen Zuchtverantwortlichen, dem LG-Zuchtwart und dem Vorstand vorbehalten.

- (4) Die Festsetzung der Deckgebühr und deren Zahlung sind ausschließlich Angelegenheit von Hündinnen- und Deckrüdenhaltern. Bleibt die Hündin leer, so hat der Besitzer Anspruch auf einmalige, unentgeltliche Wiederholung des Deckaktes für dieselbe Hündin durch denselben Rüden für die nachfolgende Hitze. Um Differenzen zu vermeiden, werden schriftliche Vereinbarungen empfohlen.

§ 21 Wurfmeldung

- (1) Jeder Wurf ist vom Hündinnenbesitzer binnen 48 Stunden dem zuständigen Zuchtwart zu melden. Falls die Hündin leergeblieben ist, sind Zuchtwart und Zuchtbuchamt innerhalb von 8 Tagen nach dem errechneten Geburtstermin in Kenntnis zu setzen.
- (2) Der Züchter hat ferner dem Deckrüdenbesitzer das Ergebnis des Wurfes innerhalb von drei Tagen mitzuteilen, bzw. ihn innerhalb von acht Tagen davon in Kenntnis zu setzen, wenn die Hündin leer geblieben ist.
- (3) Sofern die Rute gekürzt wurde, muss dem Zuchtbuchamt (spätestens zur Wurfabnahme) der tierärztliche Nachweis vorgelegt werden, dass das Kupieren entsprechend dem Tierschutzgesetz erfolgte.
- (4) Der Wurf muss spätestens bis Ablauf der 4. Lebenswoche der Welpen dem Zuchtbuchamt mit dem hierfür vorgesehenen Wurfanmeldeformular und der Original-Ahnentafel der Mutterhündin und allen für den Deckakt erforderlichen Unterlagen beim ZBA eingereicht werden. Alle geborenen Welpen müssen angegeben werden.
Der Züchter hat für alle Unterlagen, die im Zusammenhang mit dem Zuchteinsatz seines Hundes/seiner Hunde stehen, dem ZBA und dem Klub gegenüber eine Bringschuld. Das Zuchtbuchamt kann jederzeit Unterlagen vom Züchter nachfordern.

§ 22 Aufzucht der Welpen

- (1) Der Hündinnenbesitzer ist verpflichtet, die Mutterhündin und die Welpen in bestem, wissenschaftlich gesichertem Ernährungszustand zu halten, gut zu pflegen, artgerecht und hygienisch unterzubringen und verhaltensgerechte Aufzuchtbedingungen mit menschlichem Kontakt zu schaffen. Im Übrigen ist § 2 Abs. 1 zu beachten.
- (2) Bevor die erste Grundimmunisierung nach Vollendung der 8. Lebenswoche vorgenommen wird, sind die Welpen mehrfach (mindestens dreimal) zu entwurmen. Ferner hat der Hündinnenhalter bei der Wurfabnahme für alle Welpen durch einen EU-Impfpass den Nachweis der erforderlichen Grundimmunisierung gegen Staupe, Hepatitis, Leptospirose und Parvovirose (SHLP) zu erbringen. Werden Welpen nach der 12. Lebenswoche abgegeben, hat der Züchter einen ununterbrochenen Impfschutz durch Nachimpfung zu gewährleisten.

§ 23 Wurfbesichtigung und Wurfabnahme

- (1) Bei übergroßen Würfen - mehr als acht lebend geborene Welpen - hat innerhalb der ersten 14 Tage nach dem Wurfdatum eine Besichtigung durch den zuständigen Zuchtwart zu erfolgen. Der Zwischenabnahmebericht ist innerhalb von 7 Tagen an das ZBA zu senden.
- (2) Die Wurfabnahme wird vom zuständigen Zuchtwart frühestens 1 Tag nach der Grundimmunisierung und spätestens in der zwölften Lebenswoche vorgenommen. Die Welpen müssen vor der Abnahme durch das Implantat eines codierten Mikrochips im Bereich des linken Schulter-/Nackensbereichs gekennzeichnet sein. Das Setzen des Mikrochips darf ausschließlich durch einen Tierarzt erfolgen.

- (3) In der Kopie des Wurfanmeldeformulars, das der Züchter nach der Wurfanmeldung vom Zuchtbuchamt für die Wurfabnahme zurück erhält, sind die Namen der Welpen beginnend mit den Rüden in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt und werden vom Zuchtwart mit den entsprechenden Chipnummern ergänzt. Außerdem werden vom Zuchtwart alle wesentlichen Angaben zum Wurf eingetragen. Für kupierte Welpen ist eine tierärztliche Bescheinigung vorzulegen und den Unterlagen für das ZBA beizufügen. Der vom Zuchtwart ausgefüllte und unterschriebene Bericht ist vom Züchter im Original an das Zuchtbuchamt zu schicken. Das Wurfanmeldeformular dient zur Anmeldung und Eintragung in das Zuchtbuch.
- (4) Für jeden Welpen füllt der Zuchtwart einen Welpenabnahmebericht aus, in dem insbesondere der körperliche und verhaltensmäßige Entwicklungsstand des Welpen eingetragen wird. Vor allem Mängel, die eine spätere Zuchtzulassung ausschließen können, sind im Welpenabnahmebericht aufzunehmen.
- (5) Soweit Zuchtwartanwärter zu Ausbildungszwecken an der Wurfbesichtigung/-abnahme teilnehmen, hat der Hündinnenbesitzer dies im Interesse des JSpK zu gestatten.
- (6) Die Wurfabnahme wird abgelehnt bei
 - Erkrankung, Parasitenbefall
 - stark unterentwickelten Welpen
 - Verdacht auf das Vorhandensein einer Infektionskrankheit im Zwinger
 - fehlendem Impfnachweis
 - fehlenden Angaben über die ordnungsmäßige Entwurmung
 - fehlenden Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Wurfabnahme
 - bei Nichterfüllung der Mindestanforderungen an die Haltung von Hunden.

§ 24 Abgabe der Welpen

- (1) Die Abgabe der Welpen ist nur nach erfolgter Wurfabnahme durch den Zuchtwart erlaubt.
- (2) Würfe werden nur vollständig eingetragen.
- (3) Den Welpenkäufern müssen vom Züchter die Original-Ahnentafel bzw. Abstammungsnachweis des Welpen, die von Züchter, Zuchtwart und Käufer unterschriebene Durchschrift des Welpenabnahmeberichtes und der Impfpass ausgehändigt werden. Der Besitzwechsel ist vom Züchter in die Ahnentafel einzutragen.
- (4) Der Welpenabnahmebericht, inkl. aller Durchschläge, ist dem Welpenkäufer zur Unterschrift vorzulegen. Ein Durchschlag des, mit drei Unterschriften versehenen Formulars (Unterschriften des Züchters, des Zuchtwartes und des Welpenkäufers) ist unverzüglich an das ZBA zu senden.
- (5) Eine Veräußerung und/oder Abgabe von Welpen zur Kaufvermittlung an Laboratorien, Zoogeschäfte oder gewerblichen Hundehandel ist untersagt. Zuwiderhandeln wird mit dem Ausschluss aus dem JSpK geahndet. Eine Weitergabe des Wurfes (auch einzelner Welpen) nach der Wurfabnahme an andere Züchter zur Kaufvermittlung, ist nur in Ausnahmefällen und mit Genehmigung der Zuchtverantwortlichen möglich.

Teil B: Definitionen und Verfahren

Abschnitt IV: Zuchtverstöße und Überwachung der Zuchtvorschriften

§ 25 Zuchtverstöße

Als Zuchtverstöße sind alle züchterischen Tätigkeiten anzusehen, die nicht im Einklang mit dieser Ordnung oder mit den Anordnungen und Entscheidungen der Zuchtverantwortlichen des JSpK (Vorstand, ZK, HZW, ZBA) oder mit den Bestimmungen der Dachverbände VDH

und F.C.I. stehen. Auch die Missachtung tierschutzrechtlicher Vorschriften (insbesondere TierSchG, Tierschutzhunde-Verordnung) ist ein Zuchtverstoß, der zu ahnden ist. Würfe, die unter Außerachtlassung der ZO gezüchtet wurden, werden vom Klub nicht vermittelt. Dies gilt auch bei fehlenden Unterlagen wie Deckscheinen und Wurfmeldungen sowie der dazugehörenden Unterlagen.

§ 26 Überwachung der Zuchtvorschriften

Die Überwachung der Einhaltung der Zuchtvorschriften beim Züchter obliegt in erster Linie den Zuchtwarten (Zuchtwart / Landesgruppenzuchtwart / Hauptzuchtwart). Zuchtwarte üben beratende bzw. kontrollierende Funktion gemäß Ordnung für Zuchtwarte des JSpK aus. Der Zuchtwart führt Zwingerbesichtigungen und Kontrollen der Unterlagen (z. B. Zwingerbuch, Ahnentafeln, Impfzeugnisse) in der Regel nach vorheriger Anmeldung, in begründeten Fällen auch ohne vorherige Anmeldung durch (siehe § 28). Er wird bei Bedarf durch den LG-Zuchtwart oder ein Mitglied des LG-Vorstandes unterstützt.

Abschnitt V: Rechtsfolgen bei Zuchtverstößen

§ 27 Vereinsstrafen

- (1) Vereinsstrafen sind in § 31, Abs. 1-7 der Satzung des JSpK aufgeführt. Diese Strafen sind auch auf Zuchtverstöße anwendbar, insbesondere, wenn absichtlich und wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Ordnung oder deren Anlagen verstoßen und dadurch dem Ansehen des Klubs Schaden zugefügt wird.
Neben den in der Satzung genannten Vereinsstrafen kommen bei Zuchtverstößen insbesondere Maßnahmen wie:
 - befristetes oder dauerndes Zuchtverbot
 - befristete oder dauernde Zuchtbuchsperr
in Betracht.
- (2) Ein Verweis (d. h. ein Hinweis mit Androhung weiterer Strafen) wird gegenüber dem Züchter insbesondere bei leicht fahrlässigen Zuchtverstößen oder bei Verstößen von geringer Bedeutung ausgesprochen.
- (3) Züchter, die grob fahrlässig oder arglistig gegen wichtige Zuchtregeln dieser Ordnung verstoßen, werden mit einem Eintrag auf der Ahnentafel und einer Geldstrafe gemäß Allgemeiner Gebührenordnung des JSpK belegt. In nicht geregelten Einzelfällen bestimmt der Vorstand in Abstimmung mit der ZK über die Höhe der Geldstrafe, nicht höher jedoch als 1000 Euro.
- (4) Ein befristetes oder dauerndes Zuchtverbot wird gegenüber dem Halter in Bezug auf einen bestimmten Hund ausgesprochen. Zuchtverbote (§ 12 der ZO) können auch bei Elterntieren, Geschwistern und Nachkommen von Hunden Anwendung finden, wenn der Grundsatz zur planmäßigen Zucht erbgesunder, wesensfester, standardgerechter Rassehunde verletzt wird bzw. die Zuchtziele gefährdet werden.
- (5) Eine Zuchtbuchsperr wird personengebunden gegenüber einem Züchter in Bezug auf alle von ihm gehaltenen Hunden ausgesprochen, d. h., er darf für einen bestimmten Zeitraum oder auf Dauer mit keinem seiner Hunde am Zuchtgeschehen teilnehmen. Dies gilt auch, wenn er gleichzeitig Halter von Deckrüden ist. Eine Zuchtbuchsperr wirkt sich auch auf alle Personen aus, die Inhaber des Zwingers (Züchtermgemeinschaft) sind oder (abhängig vom Vergehen) dieselbe Zuchtstätte unter einem anderen Zwingeramen benutzen. Zuchtbuchsperrn kommen insbesondere in Betracht, wenn ordnungsgemäße Haltungs- und Aufzuchtbedingungen nicht oder nicht mehr gewährleistet sind bzw. wenn:
 1. wiederholt grob fahrlässig oder arglistig gegen wichtige Zuchtregeln verstoßen und/oder der Grundsatz zur planmäßigen Zucht erbgesunder, wesensfester Rassehunde verletzt wird,

2. Welpen dem gewerblichen Hundehandel und/oder Laboratorien zur Verfügung gestellt werden,
 3. Deckrüden Züchtern aus Vereinen zur Verfügung gestellt werden, die nicht dem VDH/der F.C.I. angeschlossen sind,
 4. ein Vereinsausschlussverfahren betrieben wird.
- (6) Liegt der Schwerpunkt einer Verfehlung allein auf einem bestimmten Zuchtbereich - Deckrüdeneinsatz oder Aufzuchtbedingungen, usw. -, so kann auch eine Strafe für den Schwerpunktbereich der Verfehlung erteilt werden. Ist ein Züchter auch Mitglied eines anderen Rassehunde-Zuchtvereins, der ebenfalls Mitgliedsverein im VDH ist, und wurde dem Züchter in diesem Verein ein Zuchtverbot und/oder eine Zuchtbuchsperrung bezüglich der vom JSpK betreuten Rasse(n) auferlegt, so findet diese erteilte Maßnahme auch beim JSpK Anwendung.
- (7) Soweit auf befristete Verbote/Sperrungen erkannt wurde, beginnt die Frist mit Rechtskraft der Entscheidung. War bereits eine entsprechende Maßnahme verhängt worden, so wird dieser Zeitraum in die Laufzeit der Frist eingerechnet. Soweit gegen einen Züchter auf eine der benannten zuchtbezogenen Strafen insbesondere im Hinblick auf einzelne Hunde erkannt wurde, gilt das entsprechende Verbot auch im Hinblick auf mögliche Zuchteinsätze im Ausland. Wer diesem Verbot zuwiderhandelt, schadet dem JSpK. Es kann eine Ahndung mit einer Vereinsstrafe entsprechend der Satzung erfolgen.
- (8) Sobald eine Entscheidung, die im Sinne dieser Zuchtordnung auch Außenwirkung entfaltet, nicht mehr anfechtbar ist, wird sie zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Mitteilungsorgan des Klubs veröffentlicht.

§ 28 Überwachung des Tierschutzes innerhalb der Zucht

- (1) Der Zuchtwart ist in erster Linie für die Überwachung der Einhaltung der tierschutzrechtlichen Bestimmungen zuständig. Sobald er Kenntnis von einem möglichen Verstoß eines Züchters gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen erhält, hat er einzuschreiten. Soweit es insbesondere aufgrund entsprechender Hinweise Anhaltspunkte für tierschutzrechtlich bedenkliche Haltungs- und/oder Aufzuchtbedingungen bei einem Züchter gibt, ist dem Zuchtwart während der normalen Geschäftszeiten zwischen 10.00 Uhr und 18.00 Uhr das Recht eingeräumt, ohne vorherige Anmeldung bei dem Züchter die Bedingungen zu überprüfen. Hierbei wird er vom Landesgruppenzuchtwart sowie dem Hauptzuchtwart unterstützt. Der Vorstand behält sich in begründeten Ausnahmefällen das Recht der unangemeldeten Zuchtstättenkontrolle ebenfalls vor. Verweigert der Züchter die Überprüfung, kann er mit einer Vereinsstrafe nach Abschnitt V belegt werden.
- (2) Der Zuchtwart hat sein Ermittlungsergebnis dem Hauptzuchtwart zur weiteren Entscheidung und Vorlage bei der Zuchtkommission, dem ZBA und beim Vorstand vorzulegen.

Abschnitt VI. Zuchtbuch

§ 29 Herausgabe

Der JSpK gibt jährlich eine limitierte Auflage von Zuchtbüchern in gedruckter Form heraus; das Zuchtbuch schließt jeweils zum 31. Dezember eines Jahres und erscheint im Folgejahr. Die Führung des Zuchtbuches obliegt dem Zuchtbuchamt des JSpK. Fehlende, fehlerhafte oder falsche Eintragungen im Zuchtbuch, sind im nächstmöglichen Zuchtbuch zu berichtigen bzw. zu ergänzen.

§ 30 Anmeldung zur Eintragung in das Zuchtbuch

Der Hündinnenhalter ist verpflichtet, alle bei ihm gefallenen Würfe dem Zuchtbuchamt zu melden. Alle Würfe – auch Mischlingswürfe oder komplett verendete – werden auf der Ahnentafel der Hündin eingetragen. Alle Hunde von Züchtern mit bestehendem Zwingernamensschutz, die nach den Bestimmungen dieser Ordnung gezüchtet wurden, werden ohne Einschränkungen in das Zuchtbuch des JSpK eingetragen. Welpen, die nicht nach den Bestimmungen dieser Ordnung gezüchtet wurden (Zuchtverstoß nach § 26), können nur unter Auflagen und Kennzeichnung der Ahnentafeln oder der Registrierbescheinigungen eingetragen werden. Bei der Wurfabnahme durch den Zuchtwart festgestellte Mängel bei einzelnen Welpen werden im Zuchtbuch vermerkt. Der Welpenbesitzer hat die Möglichkeit, den Spaniel im Alter von mindestens 12 Monaten einem Zuchtrichter des JSpK vorzustellen, um feststellen zu lassen, dass die aus der Wurfabnahme auf dem Welpenabnahmebericht dokumentierten Befunde (z.B. Zahnfehler oder Hodenfehler) nicht mehr vorhanden sind. Diese Feststellungen werden im darauffolgenden Zuchtbuch veröffentlicht. Der Hund muss hierfür nicht auf einer Ausstellung/Zuchtschau gemeldet sein. Der Zuchtrichter des JSpK kontrolliert den Mikrochip und sendet den Welpenabnahmebericht mit einem entsprechenden Vermerk an das Zuchtbuchamt. Die Rufnamen der Welpen legt der Züchter fest. Für alle Welpen müssen sie mit dem gleichen Anfangsbuchstaben beginnen und das Geschlecht erkennen lassen. Eingetragen werden zuerst die Rüden, dann die Hündinnen, jeweils in alphabetischer Reihenfolge. Ein Name darf in Verbindung mit dem Zwingernamen nur einmal verwendet werden. Die maximale Länge des Rufnamens darf inklusive Leerzeichen nicht mehr als 20 Zeichen betragen.

§ 31 Eintragung in das Zuchtbuch

- (1) Im Zuchtbuch werden nur Hunde eingetragen, deren Abstammung über mindestens drei Ahnengenerationen, die mindestens anhand von Namen und Zuchtbuchnummern dokumentiert sind, lückenlos in von der F.C.I anerkannten Zuchtbüchern nachgewiesen werden können und die Zucht- und Wurfkontrollen dieser Hunde von der F.C.I anerkannten Vereinen durchgeführt wurden. Der JSpK erkennt alle Zuchtbücher der Landesverbände der F.C.I und der VDH-Mitgliedsvereine an. Im Zuchtbuch und im Register werden nur Zuchtmaßnahmen, die der Zucht- und Wurfkontrolle des JSpK unterlagen, sowie Einzeleintragungen von reinrassigen Hunden verzeichnet. Im Zuchtbuch aufgeführt werden getrennt nach Rassen und Abteilungen alle Würfe, nach Geschlecht getrennt, unter Angabe der Zahl der geborenen und in das Zuchtbuch eingetragenen Welpen, der Eltern und Großeltern, des Inzuchtkoeffizienten und auffälliger Beobachtungen von zuchtausschließenden Fehlern, andere Anomalien und Kaiserschnittgeburten. Ferner werden für die Eltern- und Großelterngeneration die Auswertungen über HD, ED, DNA-Befunde und sonstige zuchtrelevante Untersuchungen aufgeführt.
- (2) Eine Erläuterung des Aufbaus und ein Inhaltsverzeichnis, eine alphabetisch geordnete Liste der für die verzeichneten Rassen geschützten Zwingernamen sowie eine entsprechend geordnete Liste der Züchter sind neben den Wurfeintragungen ebenfalls enthalten. Eingetragen werden nur die, in von der F.C.I. anerkannten Zuchtbüchern nachweisbaren Informationen. Alle nach den Bestimmungen dieser Zuchtordnung gezüchteten Welpen werden mit Ruf- sowie Zwingernamen, Zuchtbuchnummern und vorhandenen Chip-/Tätowierungsnummern, Siegertiteln, Ausbildungskennzeichen, DNA-Befunde und HD- und ED-Grade aufgeführt. Aufgezeichnet werden darüber hinaus die anlässlich der Wurfabnahme durch den Zuchtwart festgestellten Besonderheiten bei den Welpen. Ferner werden eingetragen der Name und die Anschrift des Züchters.
- (3) Erfüllen die Eltern die Zucht voraussetzungen nicht, sind die mit "Nicht zur Zucht zugelassen" belegten Welpen mit dem jeweiligen Grund aufzuführen. Ebenso wird mit Würfen verfahren, auf deren Ahnentafeln "Wurf gegen die Zuchtordnung" vermerkt ist.

- (4) Die Eintragungen sind so gestaltet, dass sowohl im Zuchtbuch als auch im Register eine fortlaufende und lückenlos nachvollziehbare Abfolge von Zuchtbuchnummern entsteht und die Art der Eintragsmaßnahme klar ersichtlich wird. Das Zuchtbuch ist deutlich vom Register getrennt, beide haben eigene Nummernfolgen; anhand der erteilten Kennzeichnungsnummern (Zuchtbuch- oder Eintragsnummern) ist ersichtlich, ob es sich um Eintragungen im Zuchtbuch oder Register handelt. Bei ins Register eingetragenen Hunden sind zusätzlich Datum und Ort der Überprüfung auf das rassetypische Erscheinungsbild und die Namen des Richters einzutragen, durch den der Hund für die Übernahme in den JSpK empfohlen wurde.
- (5) In die Abt. I werden Welpen eingetragen, deren Eltern die Anforderungen an die für die Zucht vorgesehenen Hunde sowie nachstehende Bedingungen erfüllen.

	Hinweis auf der Ahnentafel
a. Jedes der Elterntiere ist entweder in die GHl eingetragen oder in die ABL zuzüglich bestandener VPS (GHl x GHl oder GHl x ABL mit VPS oder ABL mit VPS x ABL mit VPS)	"aus jagdlicher Leistungszucht"
b. Beide Elterntiere sind mindestens in die ABL eingetragen (GHl x ABL oder ABL x ABL). Ein im Ausland stehendes Elterntier muss eine in seinem Heimatland anerkannte jagdliche Prüfung mit Spurlautnachweis bestanden haben.	"aus jagdlicher Anlagenzucht"
c. Ein Elterntier ist in die ABL oder GHl und das andere Elterntier in die Anlage I zur GHl oder in die Anlage II zur ABL eingetragen (ABL x GHl Anl. I oder ABL x ABL Anl. II oder GHl x GHl Anl. I oder GHl x ABL Anl. II). Ein im Ausland stehendes Elterntier muss eine in seinem Heimatland anerkannte jagdliche Prüfung bestanden haben.	Kein besonderer Hinweis

- (6) Wenn für kupierte Welpen der Nachweis entsprechend § 6 Tierschutzgesetz erbracht wird, erhalten die AT bzw. Abstammungsnachweise den Hinweis „Kupiert entsprechend § 6 (1) des Tierschutzgesetzes“; ist der Nachweis nicht erbracht, erhalten die AT den Hinweis „kupiert entgegen § 6 des Tierschutzgesetzes – Zuchtverbot“
- (7) In die Abt. II werden Welpen eingetragen, deren Eltern die Anforderungen an die für die Zucht vorgesehenen Hunde, jedoch nicht die Bedingungen für die Abt. I erfüllen. Erfüllen die Eltern die Anforderungen an die für die Zucht vorgesehenen Hunde nicht, dann wird der Wurf in Abt. I oder II eingetragen und zusätzlich in einer besonderen Liste des ZB aufgeführt. Die Ahnentafeln erhalten einen Vermerk, aus dem hervorgeht, welcher Verstoß gegen die ZO vorliegt. Ein gleichlautender Vermerk wird im ZB aufgenommen.
- (8) In das Register (Livre d'Attend) werden eingetragen,
- Spaniels, die vor der Eintragung durch Mikrochip gekennzeichnet wurden.
 - Spaniels ohne oder mit nicht anerkannten Ahnentafeln, die anlässlich einer Zuchtauglichkeitsprüfung durch zwei Zuchtrichter des JSpK phänotypisch als die Spanielrasse einzuordnen sind, für die sie zur Übernahme angemeldet wurden. Für sie werden Eintragungsausweise ausgestellt.
 - Spaniels, deren Abstammung nicht lückenlos über drei anerkannte Zuchtbuch-Generationen nachweisbar ist. Für sie werden Abstammungsnachweise ausgestellt.
 - Nachkommen von im Register eingetragenen Hunden bis zur dritten Generation: Für sie werden Abstammungsnachweise mit drei Ahnengenerationsfeldern ausgestellt. Erhält ein übernommener Spaniel die Zuchtauglichkeit auf einer Zuchtauglichkeitsprüfung des JSpK, gilt der übernommene Spaniel als 1. Generation.

Nachkommen von im Register eingetragenen Hunden werden ab der vierten Generation in eine andere Abteilung des JSpK Zuchtbuches eingetragen.

Die Zuchtbuchnummer wird auf den Abstammungsnachweisen um den Buchstaben "L" ergänzt. Die Abstammungsnachweise sind durch ihre Gestaltung von den Ahnentafeln des JSpK deutlich zu unterscheiden.

- (9) Einzelne Schäfer werden außerhalb einer Wurfanmeldung nur dann in die Abt. I oder II des Zuchtbuches aufgenommen, wenn sie importiert wurden und bereits im ZB ihres Heimatlandes registriert sind (siehe auch § 32 (1), 5). Dem Antrag auf Eintragung sind die vollständigen Herkunftsdokumente beizufügen (siehe § 11).

§ 32 Eintragungssperre für das Zuchtbuch

- (1) Eintragungssperre in das Zuchtbuch besteht für:
- 1) alle Welpen einer Zuchtstätte, die nicht durch den zuständigen Zuchtwart abgenommen und genehmigt wurden,
 - 2) alle Welpen, für deren Züchter Zuchtbuchssperre verhängt wurde,
 - 3) alle Welpen, deren Züchter nicht Mitglied im JSpK ist,
 - 4) alle Hunde, deren Abstammung nicht zweifelsfrei geklärt ist,
 - 5) die Übernahme oder Registrierung einzelner Hunde, deren Eigentümer nicht Mitglied im JSpK ist.
- (2) Nachkommen von Hunden, denen in Deutschland aufgrund zuchtausschließender Fehler die Zuchtzulassung verweigert wurde, mit denen aber im Ausland gezüchtet wurde, dürfen bis in die 2. Generation (Kinder und Enkelkinder des nicht zuchtauglichen Hundes) beim JSpK nicht zur Zucht zugelassen werden.

Abschnitt VII: Ahnentafel

§ 33 Inhalt der Ahnentafel

- (1) Die Ahnentafel ist ein Auszug des Zuchtbuches des JSpK mit fünf aufgeführten Ahnengenerationen. Die Ahnentafel ist der Abstammungsnachweis des Hundes, deren Identität mit den Zuchtbucheinträgen vom Zuchtbuchamt des JSpK gewährleistet wird. Ahnentafeln des JSpK sind auf hellem Papier gedruckt und mit den Emblemen des JSpK, des VDH und der F.C.I. gekennzeichnet. Ahnentafeln aus jagdlicher Zucht sind auf grünem Papier gedruckt und tragen zusätzlich das Emblem des JGHV (Sperlingshund). Die Zuchtbuchnummer wird um den Buchstaben "J" ergänzt. Ahnentafel und Hund gehören zusammen. Ahnentafeln dürfen den Käufern von Hunden nicht gesondert berechnet werden.
- (2) Neben den allgemeinen dem Hund betreffenden Daten werden außerdem noch folgende Daten eingetragen: Ergebnisse von Gesundheitsuntersuchungen (z. B. HD, ED, Patellaluxation, DOK-Augenuntersuchungen, DNA-Tests, usw.), jagdliche Leistungskennzeichen (z. B. ABL, GHL, usw.), Prüfungsergebnisse jagdlicher Prüfungen, Besitzwechsel, ggf. Übernahmenummer. Bei Feststellung von genetischen Defekten oder zuchtausschließenden Fehlern wird die Ahnentafel mit dem Vermerk "nicht zur Zucht zugelassen" versehen. Bei Nachkommen aus Zuchtverstößen erhält die Ahnentafel den Vermerk "gegen die Zuchtbestimmungen des JSpK gezüchtet" und u. U. den weiteren Vermerk "zur Zucht nicht zugelassen". Weitere Eintragungen sind möglich. Auf Ahnentafeln von Zuchthündinnen werden die mit ihr gezüchteten Würfe, jeweils mit Wurfdatum und Wurfstärke nachgetragen. Diese Daten müssen auch auf einer eventuellen Ahnentafel-Zweitschrift übernommen werden. Vereinsgültige Feststellungen müssen vom Zuchtbuchamt des JSpK mit Stempel und Unterschrift beurkundet sein.

§ 34 Eigentum an der Ahnentafel

Die Ahnentafel bleibt Eigentum des JSpK. Der Käufer eines Welpen ist durch den Züchter auf das Eigentumsverhältnis an der Ahnentafel hinzuweisen.

§ 35 Beantragung von Ahnentafeln

Die Ausstellung von Ahnentafeln und/oder Registerbescheinigungen erfolgt nur auf Antrag wenn die Antragsunterlagen vollständig vorliegen, die Eintragungsvoraussetzungen erfüllt sind, der Züchter seinen Verpflichtungen gegenüber dem JSpK nachgekommen und die Zahlung der Rechnung durch den Züchter ans ZBA erfolgt ist.

§ 36 Anerkennung der Ahnentafel für das Ausland durch den VDH

Bei Verkauf von Hunden in das Ausland muss für die Ahnentafel eine Auslandsanerkennung des VDH ausgestellt werden (Export-Ahnentafel). Hierin wird durch den VDH beurkundet, dass der ausstellende Verein - der JSpK - Mitglied des VDH und damit der F.C.I. zugehörig ist. Anträge sind vom Züchter formlos unter Vorlage der Original-Ahnentafel an die Geschäftsstelle des VDH zu richten.

§ 37 Ungültigkeitserklärung und Zweitschrift von Ahnentafeln

Verloren gegangene Ahnentafeln müssen für ungültig erklärt werden. Nach Bekanntwerden des Verlustes fertigt das Zuchtbuchamt des JSpK nach sorgfältiger Prüfung des schriftlichen Antrags eine Zweitschrift gegen Gebühren an. Bei Ahnentafelzweitschriften von in der Zucht eingesetzten Hündinnen sind alle Würfe der Hündin nachzutragen. Bei falschen Angaben zur Zweitschrift kann diese für ungültig erklärt werden. Die ausgestellte Ersatz-Ahnentafel muss den Vermerk "Duplikat" tragen. Die Information über das Erstellen einer Duplikat-Ahnentafel ist im Mitteilungsblatt des Klubs zu veröffentlichen.

§ 38 Eintragung bei Eigentumswechsel

Jeder Eigentumswechsel am Hund, muss auf der Ahnentafel mit Ort und Datum des Übergangs vermerkt werden. Die Eintragung des Vermerks muss durch den Voreigentümer mit dessen Unterschrift bestätigt werden. Bei Verkauf eines Hundes ist die Ahnentafel dem neuen Eigentümer ohne Berechnung auszuhändigen. Vorstehendes gilt sinngemäß für Registrierbescheinigungen.

Abschnitt VIII: Ordnungsvorschriften

§ 39 Gebühren

Leistungen dieser Zuchtordnung sind gebührenpflichtig und werden nach der "Allgemeinen Gebührenordnung des JSpK" erhoben.

§ 40 Schlussbestimmungen

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Zuchtordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Zuchtordnung insgesamt nach sich.

Anlage 1

Durchführungsbestimmungen zur Zuchtzulassungsprüfung (ZZLP)

1. Die Formalien

a) Allgemeines

Diese Prüfung dient dem Ziel, aus dem Bestand der zuchtfähigen Rüden und Hündinnen diejenigen Exemplare zu ermitteln, die für die Verbesserung der Rassen geeignet erscheinen. Damit soll eine Häufung der positiven Merkmale, zumindest aber eine Verringerung der negativen Merkmale erreicht werden.

Meldungen zur Formwertvergabe sind bei einer ZZLP nicht möglich.

Die Zuchtzulassungsprüfungen sind eigenständige Veranstaltungen des JSpK. Für jedes Kalenderjahr werden von der Zuchtkommission gemeinsam mit der Richterkommission 4-5 Zuchtzulassungsveranstaltungen möglichst flächendeckend in Deutschland festgelegt. (z. B. Nord, Süd, Ost, West und Mitte). Wenn die Eintragungszahlen wieder steigen sollten, kann über eine Erhöhung nachgedacht werden. Die Ausrichtung, genaue Terminierung und Organisation obliegt der vorgesehenen Landesgruppe. Die Termine und der Ort der Zuchtzulassungsprüfungen sind jeweils in Heft 6 „DJ“ zu veröffentlichen.

Die Zuchtzulassungsprüfungen werden generell von 2 Zuchtrichtern des Jagdspaniel-Klubs bei einer hierfür vorgesehenen Veranstaltung abgenommen, von denen einen die veranstaltende Landesgruppe benennt, den anderen der Vorstand in Absprache mit der Zuchtrichterkommission.

Die Verhaltenstests auf Zuchtzulassungsprüfungen finden im Freien, auf einem dafür geeigneten, wenn möglich eingezäunten Gelände statt. Die Subtest-Stationen sollen genügend weit auseinander stehen und für den zu prüfenden Hund nicht zusammenhängend einsehbar sein. Der Hund soll nach Möglichkeit frei laufen können.

Der Veranstalter (Landesgruppe) hat dafür zu sorgen, dass fünf bis sechs Personen für den Gruppentest zur Verfügung stehen.

Das Original der Ahnentafel und der Beleg über die eingezahlte Prüfungsgebühr sind am Tag der Zuchtzulassungsprüfung vorzulegen.

Das Einbringen von läufigen Hündinnen ist gestattet; sie müssen dem Ausstellungsleiter vor Beginn der Beurteilung gemeldet werden und werden am Ende der Veranstaltung geprüft.

Die Zuchtzulassungsprüfung besteht aus zwei Teilen,

1. der Phänotypüberprüfung und
2. der Verhaltensüberprüfung

Grundsätzlich sollte der Ablauf wie folgt gestaltet werden:

1. Übernahmen
2. ZTB, zunächst erfolgt die phänotypische Bewertung (zuerst alle Rüden, danach die Hündinnen).
3. In gleicher Reihenfolge erfolgt die Durchführung der Verhaltensbeurteilung (siehe Punkt 2.).
4. Spaniels, für die nur der Verhaltenstest durchgeführt werden soll (ohne Phänotypbeurteilung), werden im Anschluss an die ZZLP geprüft.

Eine ZZLP kann nicht am selben Tag wie eine SRA/KS durchgeführt werden.

Die Richter für die ZZLP dürfen dann am jeweils anderen Tag anlässlich der SRA richten.

Die Übernahme eines Spaniels in das Zuchtbuch des Jagdspaniel-Klub e. V. ist anlässlich einer ZZLP/SRA möglich; für die Erteilung der Zuchtauglichkeit muss er jedoch auf einer der nächsten ZZLP vorgestellt werden.

Nach Abschluss sollen die Richter - möglichst über ein Mikrofon - interessierten Anwesenden Vorzüge und Schwächen der geprüften Hunde mitteilen und im Falle des Nichtbestehens oder der Zurückstellung der Zuchtzulassungsprüfung die Gründe dafür erläutern.

b) Finanzierung und Kostenerstattung

Zuchtschauen sind vorrangig auf Kostenausgleich anzulegen. Bei Zuchtzulassungsveranstaltungen werden die Zuchtrichter nach der Spesenordnung des Klubs entschädigt. Die Kosten für die Richter werden von der Landesgruppe bzw. vom Klub zu gleichen Teilen übernommen. Die Ausstellungsleitung und Helfer bei der ZZLP werden von der Landesgruppe getragen.

2. Durchführung der Phänotypbeurteilung im Rahmen der ZZLP

1. Der vorgestellte Hund muss das Alter von 12 Monaten vollendet haben. Die Ahnentafel mit Eintragung des Eigentümers und die Bescheinigung über eine evtl. frühere Vorstellung sind vorzulegen.

2. Die Zuchtrichter

a) prüfen die Identität des Spaniels

b) stellen eine Bescheinigung (ZTB) aus, in der der Spaniel beschrieben und die Zuchttauglichkeit erteilt (uneingeschränkt zuchttauglich, oder eingeschränkt zur Zucht zu verwenden), unter Angabe der Gründe verweigert (nicht zuchttauglich) oder zurückgestellt wird; zurückgestellt gilt als erste Vorstellung. Zuchtuntauglichkeit bedingende Fehler werden unter "Hinweis auf das Zuchtverbot" vermerkt.

c) dokumentiert die Erteilung oder Verweigerung der Zuchttauglichkeit sowie Zuchtuntauglichkeit bedingende Fehler und Zuchtverbot auf der Ahnentafel.

3. Der Bericht über den vorgestellten Spaniel wird veröffentlicht.

4. Eine zweite Vorstellung ist möglich.

5. a) Hat ein Spaniel durch einen Zuchtrichter des Jagdspaniel-Klubs, auf einer Veranstaltung der die gleichen Rassen betreuenden Spanielvereine die Zuchttauglichkeit erhalten, kann er die laut ZO des Jagdspaniel-Klubs geforderte Verhaltensüberprüfung auf einer Zuchttauglichkeitsveranstaltung des Jagdspaniel-Klubs nachträglich durchführen lassen.

Die Gebühr der nachträglichen Verhaltensüberprüfung ist der Gebühr einer Wiedervorstellung zur Zuchttauglichkeit des Jagdspaniel-Klubs gleichzusetzen.

b) Im Falle des Nichtbestehens eines Teils der ZZLP (Phänotypbeurteilung oder Verhaltenstest) braucht lediglich der nichtbestandene Teil auf einer zweiten ZZLP des Jagdspaniel-Klubs nachgeholt werden. Die Kosten für die Wiedervorstellung sind der Gebührenordnung des Klubs zu entnehmen.

3. Durchführung der Verhaltensüberprüfung im Rahmen der ZZLP

1. Begrüßungssituation

Der Halter kommt mit dem angeleiteten Hund auf den Verhaltensprüfer zu. Die Verhaltensprüfer begrüßen den Halter, der Hund wird ignoriert. Danach erfolgt die Identitätskontrolle durch den Verhaltensprüfer. Anschließend soll der Verhaltensüberprüfer (Zuchtrichter) dem Hund den Fang öffnen, eine ausführliche Zahnkontrolle und danach eine Körperkontrolle durchführen.

Beurteilungskriterien: Inwieweit lässt der Hund die Begrüßung seines Halters zu und wie offen ist er gegenüber fremden Personen? Zieht er sich zurück, bleibt er neutral oder springt er den Verhaltensprüfer evtl. sogar freudig an? Ist der Hund unsicher, freundlich oder unfreundlich? Lässt er sich kommentarlos anfassen? Darf der Zuchtrichter Fang und Körper kontrollieren?

2. Zweithundsubtest

Der Halter und ein weiterer Hundeführer mit einem Zusatzhund, der selbst nicht überprüft wird, stehen beide mit lose angeleintem Hund etwa 10 Meter voneinander entfernt. Auf eine Anweisung hin gehen beide Paare entspannt aneinander vorbei, wobei sich die Hunde nicht näher als etwa drei Meter kommen dürfen. Die beiden Hunde können gleich- oder gegengeschlechtlich sein. Als Zusatzhund ist ein friedliches Tier zu wählen.

Beurteilungskriterien: Wie reagiert der Hund auf die Begegnung mit dem Artgenossen? Zeigt er sich gelassen? Zeigt er Aggressionsverhalten?

3. Gruppentest

Der Halter geht mit seinem angeleinten Hund spazieren. Eine Gruppe Menschen kommt v-förmig auf das Team zu. Die Menschen zeigen lockere Körperhaltung und sprechen freundlich miteinander.

Beurteilungskriterien: Wie reagiert der Hund im Beisein seines Halters auf diese etwas unangenehme Situation? Versucht er sich zu entziehen? Zeigt er sich unbeeindruckt? Zeigt er Aggressionsverhalten? Vertraut er auf seinen Halter?

4. Umweltreize

Auf dem Gelände sind fünf optische und akustische Reizsituationen aufgebaut. Diese müssen aus der folgenden Liste gewählt werden. Optische Reize: 1. von einem Menschen aufzu-klappender Regenschirm, 2. Fahrrad, 3. Ball, 4. Stofftier, 5. Plastikplane, 6. ein Mensch mit Hut und Mantel. Akustische Reize: 1. akustischer Bewegungsmelder, 2. Glocke, 3. Sirene, 4. Radio, 5. Wecker, 6. Klapperkiste, 7. Hupe.

Durchführungsberechtigt für den Test sind die auf der jeweiligen Zuchtzulassungsprüfung amtierenden Richter. Den Zuchtrichtern wird der Veranstaltungsleiter oder eine vom Veranstaltungsleiter vorgeschlagene geeignete Person zur Unterstützung an die Seite gestellt (z.B. ein Trainer der LG).

Bestanden:

Ein Hund hat bestanden, wenn keines der unter „Nichtbestehen“ aufgeführten Kriterien erfüllt ist.

Nicht bestanden – Wiedervorstellung nach Ablauf von drei Monaten möglich:

Ein Hund hat nicht bestanden, bzw. es ist eine Wiedervorstellung nach Ablauf von drei Monaten möglich, wenn mindestens zwei Subtests bestanden wurden und in keinem der weiteren Subtests ein aggressives Verhalten gezeigt wurde bzw. lt. VDH ein zum Nichtbestehen des Hundes führendes Kriterium gezeigt wurde oder bei einem oder zwei Subtests eine gravierende Verbesserung durch Erziehungsmaßnahmen wahrscheinlich ist und kein aggressives Verhalten gezeigt wurde.

Endgültig nicht bestanden:

Der Hund hat endgültig nicht bestanden und eine Wiedervorführung ist nicht möglich, wenn das Verhalten in der Beurteilung in drei von vier Sub-Tests wegen unter „Nichtbestehen“ aufgeführter Kriterien gewertet wurde.

Die Differenzierung zwischen „endgültig nicht bestanden, Wiedervorführung nicht möglich“ und „nicht bestanden, Wiedervorführung nach Ablauf von drei Monaten möglich“ liegt im Ermessen der amtierenden Zuchtrichter.

Beurteilungskriterien: Bindung zum Halter Aufmerksamkeit Temperament Unerschrockenheit Sicherheit gegenüber fremden Personen optischen Reizen Verhalten gegenüber Artgenossen
--

Was soll möglichst nicht gezeigt werden? - Ausgeprägte Unsicherheit, Scheu und Ängstlichkeit - übertriebene Schreckhaftigkeit und Misstrauen - unangemessenes Aggressionsverhalten	Was führt lt. VDH zum Nichtbestehen der Prüfung? - Extremes Vermeidungsverhalten - Beißen oder massives Schnappen, sofern Dies nicht spielerisch oder distanziert erfolgt - Heftiges Drohen - Extreme Erregbarkeit, geringes Beruhigungsvermögen - Lethargie - Verhaltensstörungen - Unbeurteilbarkeit wegen übermäßigem Gehorsams oder fehlerhafter Vorführung
---	--

Anlage 2

Neuzüchterregelung

Mitglieder, die im Jagdspaniel-Klub e.V. eine Zuchtstätte anmelden wollen, müssen folgende Bedingungen erfüllen:

1. Mindestens ½ Jahr Mitgliedschaft im Jagdspaniel-Klub e.V.
2. Nachweis über den Besuch zweier Neuzüchterseminare. In diesen Neuzüchterseminaren muss es um die reine Zuchtpraxis gehen, also Genetik, Vererbung, Deckung, Trächtigkeit, Geburt und Welpenaufzucht. Die Teilnahme zu diesen Themen an Seminaren des VDH, der Landesverbände und von VDH-Rassehundezuchtvereinen werden anerkannt. Webinare sind davon ausgeschlossen.
3. Kenntnisse der Zucht- und Eintragungsbestimmungen des JSpK e.V. sowie über die Rasse/Rassen und den/die Rassestandard/s sind obligatorisch und werden mit dem Zuchtwart bei der Zwingerabnahme auszugsweise besprochen (Leitfaden für Züchter).
4. Der Antrag auf eine Zuchtstätte im JSpK e.V. wird im Klubmagazin „Der Jagdspaniel“ veröffentlicht. Es besteht eine vierwöchige Einspruchsfrist. Einsprüche müssen schriftlich mit detaillierter Begründung an den/die Hauptzuchtwart/in gerichtet werden. Der Vorstand entscheidet über die endgültige Züchterlaubnis oder Ablehnung. Die Entscheidung des Vorstands wird dem Antragsteller durch den/ die HZW/in unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt gegeben.

Für aktive Züchter, die bereits in einem anderen von der F.C.I. anerkannten Verein gezüchtet haben und erstmalig zum Jagdspaniel-Klub e.V. wechseln wollen, gelten nur die Punkte 1, 3. und 4.

Für aktive Züchter, die aus einem anderen VDH-erkannten Spaniel-Verein kommen, gelten die Punkte 3 und 4 der Neuzüchterregelung.

Anlage 3

Durchführungsbestimmungen für Untersuchungen

HD/ED-Untersuchung:

- (1) Für Röntgenuntersuchungen auf Hüftgelenksdysplasie (HD) und Ellenbogendysplasie (ED) gelten folgende Bedingungen:
 - a) Untersuchung durch einen Tierarzt,
 - b) der Spaniel muss mindestens zwölf Monate alt sein,
 - c) Abgleich der Kennzeichnungsnummer des Spaniels mit der auf der AT durch den Tierarzt,
 - d) Versand des Röntgenbildes, der AT und des Auswertungsbogens durch den Tierarzt an das ZBA. Der Versand von digitalen Röntgenbildern muss über das Internet www.vetsxl.de direkt an den Befunder erfolgen. CDs werden nicht ausgewertet. Es gelten die Bestimmungen der GRSK.
 - e) Weiterleitung von Röntgenbild und Auswertungsbogen durch das ZBA an die Zentrale Auswertungsstelle.
 - f) Der Befund wird wie folgt bezeichnet: HD: A: kein Hinweis für HD, B: fast normale Hüftgelenke, C: leichte HD, D: mittlere HD, E: schwere HD. Die Befunde werden weiter nach Stufe 1 und 2 unterteilt, ED: 0 = kein Hinweis auf ED, 1 = geringe Merkmale einer Osteoarthritis, 2 = mittelgradige Osteoarthritis 3 = schwere Osteoarthritis.
 - g) Der Befund wird in die AT eingetragen.
 - h) Das Ergebnis wird, wenn innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Befundes kein Widerspruch eingelegt wird, unanfechtbar.
- (2) Für einen Widerspruch gegen den Befund gelten folgende Bedingungen:
 - a) Der Widerspruch muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Befundes beim ZBA eingelegt werden.
 - b) Innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Widerspruch ist der Spaniel einer zweiten Untersuchung zu unterziehen. Die Frist kann auf begründeten schriftlichen Antrag einmalig um 2 Monate verlängert werden. Bei Nichteinhaltung der Frist wird der Widerspruch gegenstandslos und das Ergebnis der Zentralen Auswertungsstelle unanfechtbar.
 - c) Die Röntgenaufnahmen der zweiten Untersuchung müssen von einer tierärztlichen Hochschule erstellt werden. Diese Röntgenbilder, angefochtener Befund nebst ersten Röntgenbildern und AT sind über das ZBA an den Obergutachter weiterzuleiten. Dieser entscheidet über den Widerspruch endgültig.
 - d) Bis zur Feststellung des unanfechtbaren HD-Befundes oder ED-Befundes dürfen die betroffenen Spaniels nicht zur Zucht verwendet werden.
- (3) Der unanfechtbare Befund wird veröffentlicht.
- (4) Liegt für einen importierten Spaniel bereits ein HD-Befund oder ED-Befund aus dem Land vor, aus dem er importiert wurde, so genügt dieser Befund als Voraussetzung für die Zuchtverwendung, sofern er den Richtlinien der F.C.I. entspricht.

Augenuntersuchung

- (1) Für Augenuntersuchungen gelten folgende Bedingungen:
 - a) Durchführung von einem Fachtierarzt des Dortmunder Kreises (DOK, Adressliste unter www.dok-vet.de). Dokumentation auf dem VDH-Formular.
 - b) Die Untersuchung ist 12 Monate gültig.
 - c) Die Ergebnisse PRA, Katarakt und DLP (Dysplastisches Ligamentum pectinatum) werden veröffentlicht.
 - d) Der Befund „nicht frei“ kann durch eine zweite Untersuchung – der Erstbefund muss vorgelegt werden – bei einem anderen DOK-Fachtierarzt mit dem Befund „frei“ aufgehoben werden.

Zuchtordnung des Jagdspaniel-Klub e.V.

- e) Bei Befund „zweifelhaft“ und/oder „vorläufig nicht frei“ ist vor dem nächsten Zuchteinsatz eine erneute Untersuchung erforderlich. Sie darf nicht vor Ablauf von 6 Monaten nach der Erst- bzw. Zweituntersuchung erfolgen.
 - f) Bei positivem Befund muss Blut für eine DNA-Analyse zur Verfügung gestellt werden. Die Kosten für die Blutentnahme und die Auswertung trägt der Klub.
- (2) Gegen die Ergebnisse kann Einspruch eingelegt werden. Ein Obergutachten wird nach DOK-Richtlinien erstellt.

DNA-Untersuchung

- (1) Spaniels für deren Vorfahren der Befund clear / frei (cl) aus einer DNA-Untersuchung festgestellt wurde, gelten nach folgenden Regeln als getestet mit dem Ergebnis derived (de, abgeleitet frei):
- a) Fucosidose und PDP1: bis zur 4. Generation,
 - b) PRA, FN und AON: bis zur 3. Generation.
- (2) Für DNA-Untersuchungen gelten folgende Bedingungen:
- a) Blutentnahme durch einen Tierarzt oder Backenabstrich durch einen Zuchtwart.
 - b) Abgleich der Kennzeichnungsnummer des Spaniels mit der auf der AT durch den Tierarzt.
 - c) Der Befund wird wie folgt bezeichnet: cl: clear, frei; ca: carrier, Träger; af: affected, behaftet.
 - d) Der unanfechtbare Befund wird in die Ahnentafel eingetragen und veröffentlicht.

Anlage 4

Verbindliches Muster für eine Erklärung bei Zuchtmiete

An das Zuchtbuchamt des Jagdspaniel-Klub e.V.

Betreff: Miete einer Hündin zur Zucht

Ich habe am:..... von Herrn/Frau die.....-Spaniel-Hündin
..... (Name und ZB-Nr.), angemietet und beantrage die Zuerkennung des
Züchterrechts an dem zu erwartenden Wurf.

Die Hündin wird voraussichtlich am:..... belegt von dem Rüden.....
(Name und ZB-Nr.)..... Besitzer des Rüden:

Ich versichere, daß die Hündin vom Tage des Belegens an bis zum Absäugen des Wurfes
sich in meinem Gewahrsam befindet und verpflichte mich, den Wurf spätestens mit Ablauf
der vierten Lebenswoche in das Zuchtbuch eintragen zu lassen.

Über die Miete der Hündin habe ich mit dem Vermieter einen schriftlichen Vertrag abge-
schlossen, in dem alle Fragen der Entschädigung, der Haftung und evtl. Verlust der Hündin
festgelegt sind. Eine Abschrift des Vertrages lege ich bei.

(Unterschrift)

Name:

Vorname:

Wohnort:

Straße:

Anlage 5

Verbindliches Muster für einen Vertrag bei Kauf einer belegten Hündin

An das Zuchtbuchamt des Jagdspaniel-Klub e.V.

Betreff: Verkauf einer belegten Hündin

Ich habe am:..... von Herrn/Frau die.....-Spaniel-Hündin
..... (Name und ZB-Nr.), die von dem Rüden
.....(Name und ZB-Nr.)

belegt wurde, käuflich erworben und beantrage, mir das Züchterrecht an dem zu erwarten-
den Wurf zu übertragen. Ich verpflichte mich, den Wurf spätestens mit Ablauf der vierten Le-
benswoche in das Zuchtbuch eintragen zu lassen.

Der Verkäufer der Hündin erklärt durch seine Unterschrift auf diesem Antrag sein Einver-
ständnis zur Übertragung des Züchterrechts und bestätigt die Richtigkeit der Angaben. Die
zur Züchterrechtsübertragung erforderlichen Unterlagen, Ahnentafelurschrift der Hündin und
die Deckbescheinigung, füge ich bei

Der Verkäufer: (Unterschrift)

Der Antragsteller: (Unterschrift)

Name:

Name:

Vorname:

Vorname:

Wohnort:

Wohnort:

Straße:

Straße: